

Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Sachsen

Eine Arbeitshilfe zur Beratung von Migrantinnen und Migranten

Stand: 01.04.2012

 Netzwerk „Integration durch Qualifizierung IQ“

Diese Arbeitshilfe gehört: _____

www.anererkennung-sachsen.de

www.netzwerk-iq.de

Inhalt

Aufbau der Arbeitshilfe	3
(1) Einstieg	
Anerkennung – kein Stein der Weisen: Rahmenbedingungen, die es zu beachten gilt	3
Muss ein Anerkennungsverfahren wirklich sein? - Aufbau der Anerkennung	4
Wann muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden?	4
Wie funktioniert ein Anerkennungsverfahren?	5
(2) Weg der Anerkennung – eine Entscheidungshilfe	6
(3) Verfahrensweisen	
für bundesrechtlich reglementierte Berufe	8
für landesrechtlich reglementierte Berufe	10
für nicht reglementierte Berufe	12
zur Einstufung von Schulabschlüssen	15
zur Erlangung einer Hochschulzugangsberechtigung bzw. zur Anerkennung von Studienleistungen	16
zum Führen eines akademischen Grades	17
(4) Zusammenfassungen	
Möglichkeiten der beruflichen Anerkennung	20
Möglichkeiten der beruflichen Anerkennung – Sonderregelungen für Berechtigte nach BVFG	20
Möglichkeiten der akademischen Anerkennung	21
Möglichkeiten der akademischen Anerkennung – Sonderregelungen für Berechtigte nach BVFG	23

Impressum

Herausgeber:

IQ-Netzwerk Sachsen, IBAS-Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen * Träger: EXIS Europa e.V.
post@exis.de * anerkennung@exis.de * www.netzwerk-iq-sachsen.de * www.anerkennung-sachsen.de
Sitz: Am Schwanenteich 4 * 08056 Zwickau * Tel: 03 75 / 390 93 65 * Fax: 03 75 / 390 93 67
Standort IBAS: * Weißeritzstr. 3 (Yenidze) * 01067 Dresden * Tel: 03 51/43 70 70 40 * Fax: 03 51/43 70 70 70 *

Autoren, Grafik, Redaktion:

Anett Reiche, Kathrin Herbst, Claudia Poldrack, Sandra Scheibe

Alle Rechte vorbehalten

© 2012, Stand: 01.04.2012

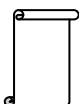
Der EXIS Europa e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. EXIS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit regionale Netzwerke, die von Fachstellen zu migrationspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Programm wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Aufbau der Arbeitshilfe

Diese Broschüre unterstützt die Beratung von Migrantinnen und Migranten im Themenfeld „Anerkennung ausländischer Abschlüsse“. Sie baut auf bereits vorhandenes Wissen der Beraterinnen und Berater auf und dient über ihre Übersichten und Zusammenfassungen als Arbeitshilfe, ermöglicht aber auch Ergänzungen.

Die Arbeitshilfe beantwortet als **(1) Einstieg** wichtige Fragen zu Rahmenbedingungen, Notwendigkeit eines Verfahrens, Ablauf des Verfahrens, Änderungen durch das Anerkennungsgesetz. Die **(2) Entscheidungshilfe** soll ermöglichen, jeweils die richtige Verfahrensmöglichkeit zu finden. Die spezifischen **(3) Verfahrensweisen** werden als Entscheidungsbaum dargestellt und erläutert. Danach stellen **(4) Zusammenfassungen** alle Verfahrensmöglichkeiten dar, wobei auf Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gesondert eingegangen wird.



So wird auf Merkblätter verwiesen, in denen weitere Informationen nachgelesen werden können. Die Merkblätter und weitere Informationen zum IQ-Netzwerk Sachsen, zur Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen (IBAS) stehen unter www.anererkennung-sachsen.de bereit.

Anerkennung – kein Stein der Weisen: Rahmenbedingungen, die es zu beachten gilt

Aufenthalt und Arbeitserlaubnis

Grundsätzlich gilt: Ein Zugang zum Arbeitsmarkt für ausländische Fachkräfte ist nur über die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes möglich. EU-Staatsangehörige brauchen hiernach keine Arbeitsgenehmigung.

- ➔ Informationen zum Arbeitserlaubnisverfahren gibt die Regionalstelle der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV): www.zav.de.
- ➔ Ein Migrationscheck steht Arbeitgebern unter www.arbeitsagentur.de/migration-check-arbeitgeber und Arbeitnehmern unter www.arbeitsagentur.de/migration-check-arbeitnehmer zur Verfügung.

Sprache

Fachliche Anerkennung allein reicht meist nicht, um erfolgreich den Weg in Beschäftigung zu gehen. Die Sprachfähigkeiten sind mindestens genauso wichtig.

Bei reglementierten Berufen spielen die Deutschkenntnisse bei der Berufszulassung in vielen Fällen eine Rolle. Zumeist wird der Nachweis des B2-Niveaus gefordert, in manchen Bereichen, z.B. Lehramt, sogar bis C2. Im Einzelfall gibt die zuständige Anerkennungsstelle darüber Auskunft, ob und welches Niveau nachgewiesen werden muss.

Nicht für alle Berufe ist vorgegeben, welches Deutschniveau nachgewiesen werden muss. Hier entscheidet dann meist der (zukünftige) Arbeitgeber, ob die Deutschkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers genügen.

Kosten für ein Verfahren

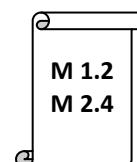
Für ein Anerkennungsverfahren entstehen Gebühren, die stark variieren. Hinzu kommen Kosten für Beglaubigungen, Übersetzungen, Kopien und ggf. Gebühren für Prüfungen.

→ Entscheidend ist: In reglementierten Berufen können Qualifikationen nur über ein Anerkennungsverfahren nutzbar gemacht werden. Bei nicht reglementierten Berufen stellt sich die Frage: wie hoch sind die Bewerbungschancen ohne eine offizielle Bewertung durch eine deutsche Behörde, wie hoch mit solch einer Bewertung? Möglichkeiten der Kostenreduzierung:

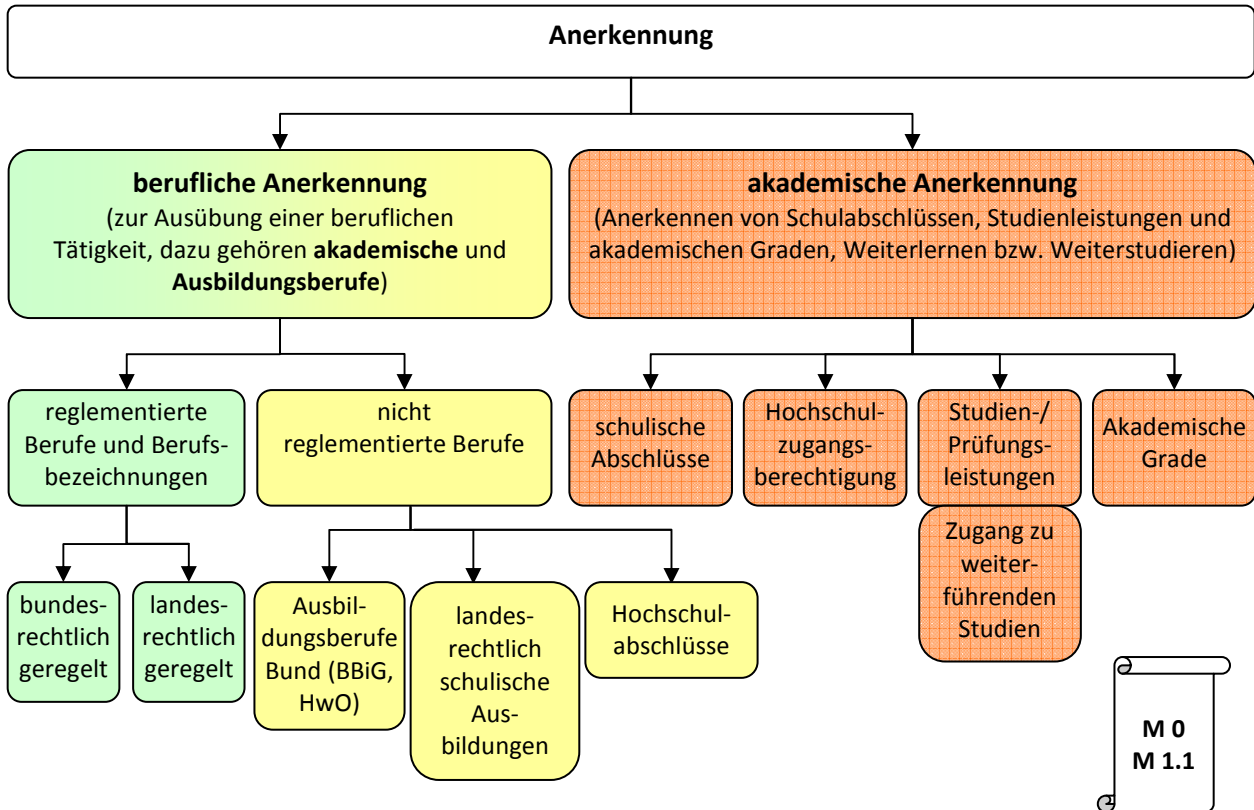
- Können Dokumente im Original vorgelegt werden?
- Können Dokumente auch in der Herkunftssprache vorgelegt werden? (z. B. Englisch, Französisch)
- Es sollte geprüft werden, inwieweit Kosten innerhalb von Bildungsangeboten und/oder -projekten übernommen werden können? (z.B. Bildungsprämie, Meister-BAföG, Weiterbildungsscheck Sachsen, QSA)

Informationen zur Anerkennung

- ➔ Informationen zur Anerkennung, Zuständigkeitsfinder mit Erläuterung des Verfahrens, zum Bildungssystem u.v.m. sind unter www.anererkennung-in-deutschland.de zu finden. Die Telefon-Hotline des BAMF gibt Auskünfte in Deutsch und Englisch: [+49 \(0\)30-1815-1111](tel:+493018151111)
- ➔ Das Service-Portal für Sachsen (Informationen, Anträge, Behörden etc.) unter www.amt24.sachsen.de informiert über die Rubrik „Verfahren und Dienstleistungen“ detailliert zu einigen Anerkennungsverfahren in Sachsen von den zuständigen Stellen.



Muss ein Anerkennungsverfahren wirklich sein? - Aufbau der Anerkennung



Wann muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden?

Berufliche Anerkennung

Grundsätzlich ist das Anerkennungsverfahren nur bei **reglementierten** Berufen zwingend notwendig. „Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen“ (§ 3 Abs. 5 BQFG).

Für alle **nicht reglementierten** Berufe ist das Anerkennungsverfahren nicht zwingend notwendig. Jedoch ist bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen ein formales Verfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und bei nicht reglementierten akademischen Berufen (Studienabschlüsse) eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorgesehen.

Diese Möglichkeiten für nicht reglementierte Berufe wurden geschaffen, da Arbeitgeber nur bedingt in der Lage sind, Zeugnisse aus dem Ausland zu bewerten. Das Verfahren nach BQFG sowie die Zeugnisbewertung führen zu einer detaillierten Aussage durch die zuständige Stelle bzw. die ZAB. Diese Einschätzungen sollen Bewerbungschancen von ausländischen Fachkräften verbessern.

Lediglich Spätaussiedler/innen haben immer, also auch bei nicht reglementierten Berufen, den Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Aber auch hier gilt: das Verfahren ist nur bei einem reglementierten Beruf ein Muss.

Akademische Anerkennung

Für die Einstufung von ausländischen Schulabschlüssen, die Hochschulzugangsberechtigung und die Bewertung von Studienleistungen ist ein Anerkennungsverfahren zwingend vorgesehen. Für das korrekte Führen eines akademischen Grades ist die Inhaberin bzw. der Inhaber nach Sächsischem Hochschulgesetz selbst verantwortlich. Lediglich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können eine Umwandlung in einen deutschen akademischen Grad beantragen.

Wie funktioniert ein Anerkennungsverfahren?

Was ändert sich mit dem Anerkennungsgesetz ab 01.04.2012

„Berufliche Anerkennung ist die Bewertung und – bei positiver Entscheidung – Bestätigung der Gleichwertigkeit eines ausländischen beruflichen Abschlusses. Bei einem formalen Bewertungsverfahren wird ein Vergleich eines ausländischen mit einem deutschen Berufsabschluss auf Basis festgelegter Kriterien, wie Ausbildungsinhalt und -dauer durchgeführt. Das formale Verfahren und die Zuständigkeit der durchführenden Stellen sind gesetzlich geregelt und führen zu einem rechtskräftigen Bescheid. Die Antragsteller können sich damit auf dem Arbeitsmarkt bewerben.“¹

Erst wenn alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden, wird das Verfahren eingeleitet. Daher sollte genau darauf geachtet werden, welche Dokumente in welcher Form eingereicht werden müssen. Im Zweifelsfall gibt die zuständige Stelle hier Auskunft. Je nach Beruf kann diese Stelle verschiedene Unterlagen anfordern. In der Regel sind jedoch einzureichen:

- Identitätsnachweis
- beglaubigte Kopien der Abschluszeugnisse, Studien- und Befähigungsnachweise, die im Ausland erworben wurden (so aussagekräftig wie möglich)
- beglaubigte Kopien der Übersetzungen der ausländischen Dokumente
- tabellarischer Lebenslauf (Aufstellung der absolvierten Ausbildungen und Erwerbstätigkeiten)

Beglaubigen kann jede Stelle mit Dienstsiegel. Übersetzungen müssen vom Original oder von einer beglaubigten Kopie durch eine amtlich bestellte und beeidigte Übersetzerin bzw. einen amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer angefertigt werden. Für Deutschland finden sich alle amtlich bestellten und beeidigten Übersetzerinnen und Übersetzer unter www.justiz-uebersetzer.de.

Bei der Gleichwertigkeitsprüfung werden die deutsche und die ausländische Qualifikation miteinander verglichen. Entscheidend ist, dass eine hinreichende Übereinstimmung der Qualifikationen vorliegt, eine absolute Gleichheit ist nicht erforderlich. Daher wird geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen den Qualifikationen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sich die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erheblich unterscheiden. Relevante Kriterien sind Ausbildungsdauer, -voraussetzungen, -inhalt und Berufstätigkeiten, die mit einer abgeschlossenen Qualifikation ausgeübt werden können.

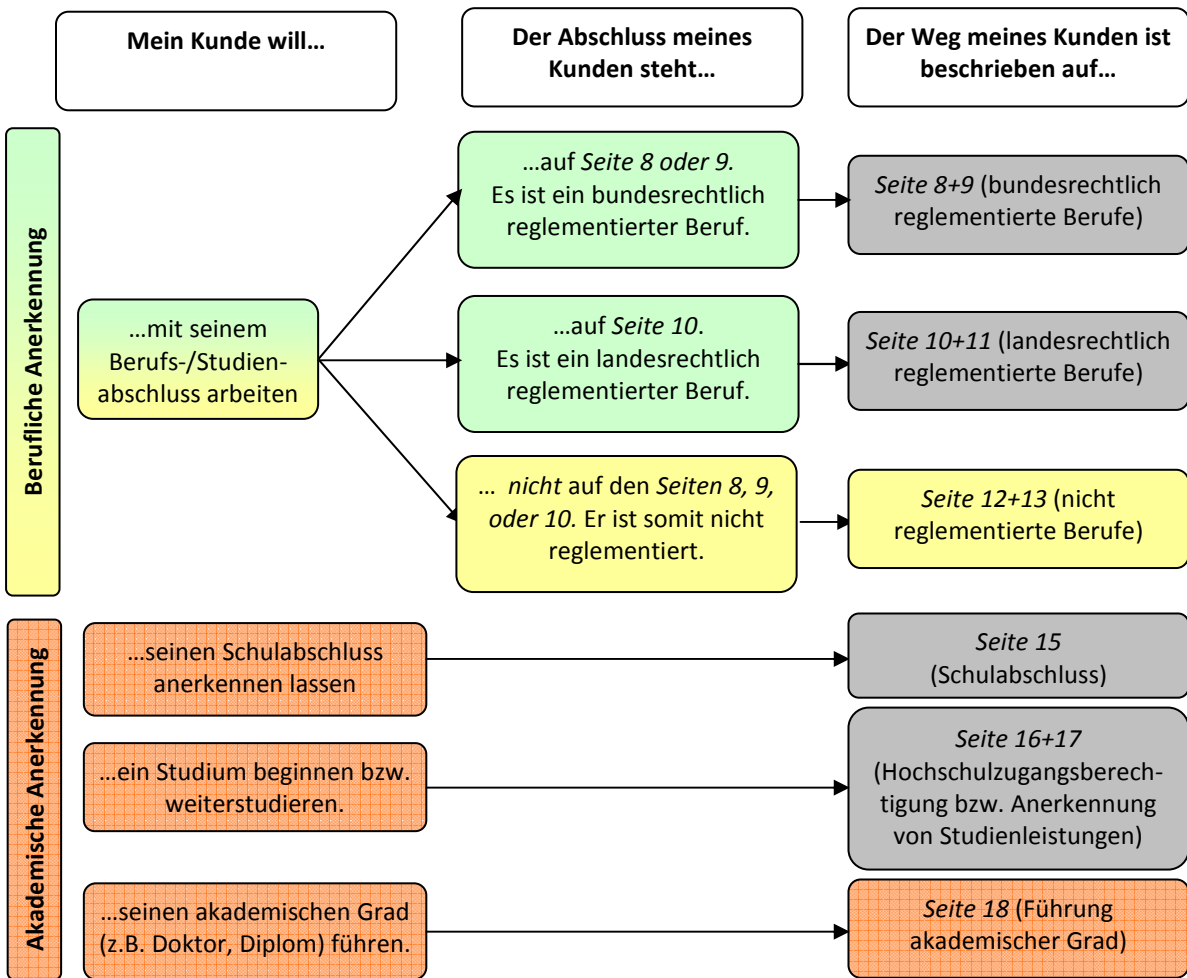
Im Ausgang des Verfahrens ist i.d.R. entweder eine Anerkennung oder eine Ablehnung möglich.

- ➔ Für **reglementierte Berufe**, also für berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, ist eine Tätigkeit nur mit einer Anerkennung möglich. Bestehen hier wesentliche Unterschiede, wird eine Anerkennung unter Auflagen erteilt. Die Auflagen dienen dazu, die wesentlichen Unterschiede auszugleichen (z.B. durch Qualifizierungen oder Prüfungen).

Notizen

¹BMBF (2012). Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes. Gesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Berlin: o.V.

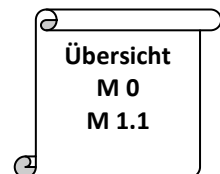
Weg der Anerkennung – eine Entscheidungshilfe



Anmerkungen

Für Verfahren in grauen Kästen ist ein Anerkennungsverfahren zwingend notwendig. Für Verfahren in allen anderen Kästen ist ein Anerkennungsverfahren nicht zwingend notwendig, jedoch wird bei diesen Verfahren durch den Anerkennungsbescheid bzw. die Zeugnisbewertung eine deutliche Verbesserung der Bewerbungschancen erwartet.

Wichtig: Die Führung eines akademischen Grades trifft keine Aussage dazu, ob mit dem Abschluss in Deutschland gearbeitet werden darf.



Notizen

„Wie kann ich meine Qualifikationen aus dem Ausland hier nutzen?“ - So oder so ähnlich beginnt die Suche nach dem richtigen Anerkennungsverfahren in den meisten Fällen. Um die richtige Antwort zu finden, müssen Sie als Beraterin und Berater ein komplexes Geflecht aus rechtlichen Zusammenhängen und Besonderheiten im Einzelfall beachten.

Die Entscheidungshilfe soll als roter Faden dienen und helfen, mit nur drei Aussagen zu klären, welches das richtige Verfahren für Ihre Kundin bzw. Ihren Kunden ist.

➔ **Aussage 1: „Mein Kunde will...“**

Für die Auswahl des richtigen Anerkennungsverfahrens ist es unerlässlich zu wissen, was die Ratsuchenden letztlich mit ihrer Qualifikation erreichen möchten.

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

- Im oberen Teil der Entscheidungshilfe geht es darum, dass Ihre Kundin bzw. Ihr Kunde mit seinem Abschluss in Deutschland arbeiten möchte. Es geht also um die berufliche Anerkennung. Wichtig ist, dass Ihre Kundin bzw. Ihr Kunde bereits einen Abschluss vorweisen kann. Nicht wichtig ist an dieser Stelle, ob es sich um einen Berufs- oder Studienabschluss handelt.
- Im unteren Teil der Entscheidungshilfe werden alle Verfahrenswege der akademischen Anerkennung aufgezeigt. Das ist relevant, wenn jemand seinen Schulabschluss anerkennen lassen möchte, in Deutschland weiterstudieren will und hierfür Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland geltend machen möchte oder wenn es um die Führung eines ausländischen Grades geht.

➔ **Aussage 2: „Der Abschluss meines Kunden steht...“**

Diese Frage stellt sich nur im Bereich der beruflichen Anerkennung, also nur für Berufs- und Studienabschlüsse, mit denen Ihre Kundin bzw. Ihr Kunde in Deutschland arbeiten möchte (oberer Teil der Entscheidungshilfe). Es ist zu klären, ob der Beruf, den Ihre Kundin bzw. Ihr Kunde mit den ausländischen Qualifikationen ergreifen möchte, in Deutschland reglementiert ist. Zur Erinnerung: Ein Beruf ist in Deutschland reglementiert, wenn dessen „Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist“ (§ 3Abs. 5 BQFG).

Hier gibt es drei Möglichkeiten:

- Der Beruf ist in Deutschland in Bundesgesetzen und -verordnungen geregelt und somit bundesrechtlich reglementiert. Eine Auflistung aller bundesrechtlich reglementierten Berufe findet sich auf den Seiten 8 und 9.
- Der Beruf ist in Deutschland in Landesgesetzen und -verordnungen (hier: Freistaat Sachsen) geregelt und somit landesrechtlich reglementiert. Eine Auflistung aller landesrechtlich reglementierten Berufe findet sich auf Seite 10.
- Der Beruf ist in Deutschland nicht reglementiert. Er findet sich nicht in den Auflistungen der Seiten 8, 9 und 10.

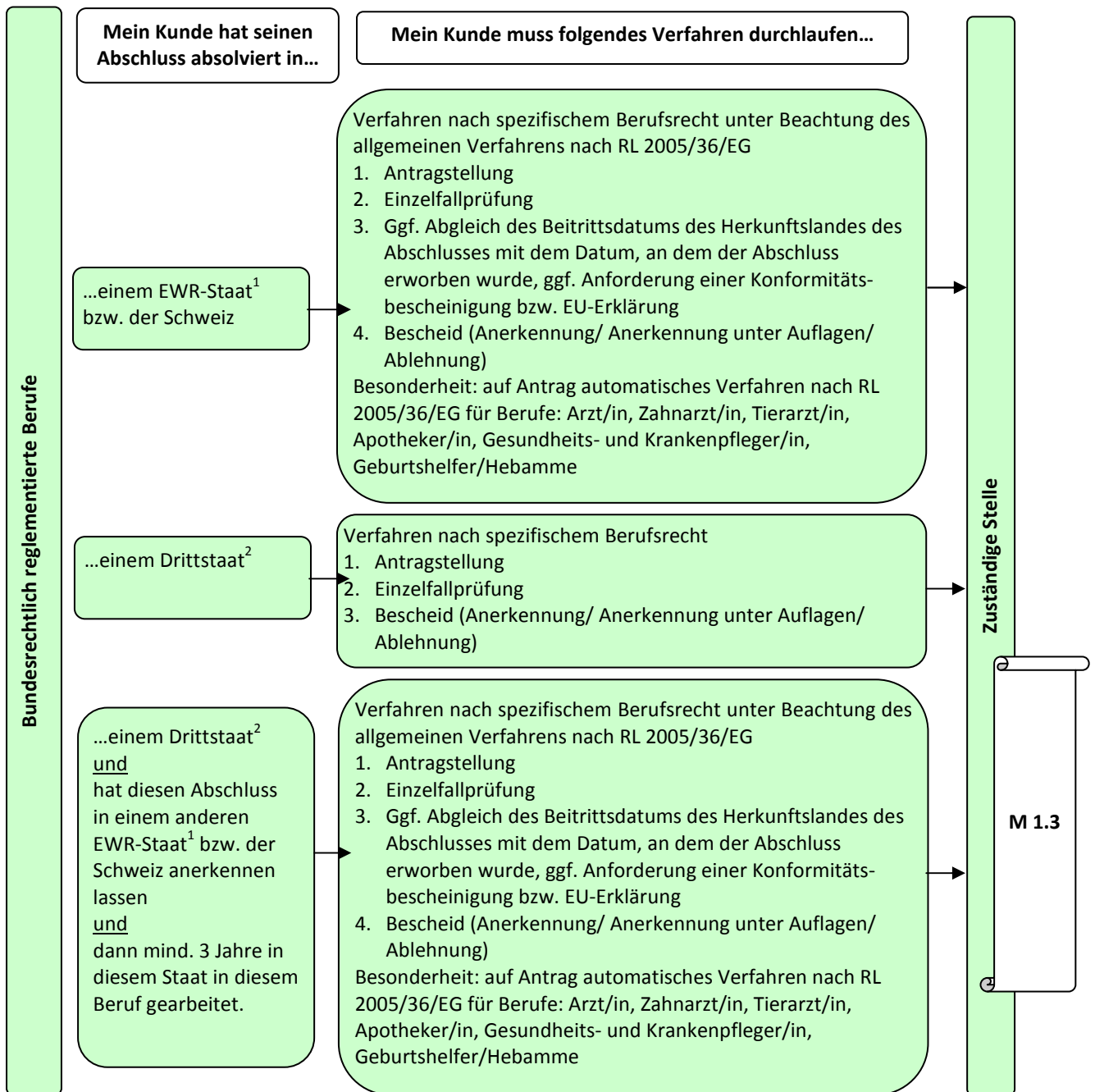
➔ **Aussage 3: „Der Weg meines Kunden ist beschrieben auf...“**

Aussagen 1 und 2 weisen den Weg zu den Seiten, auf denen die Verfahrensweisen für Ihre Kundin bzw. Ihren Kunden detailliert beschrieben sind.

Eine Liste aller zuständigen Stellen sind in den Merkblättern 1.3 und 1.4 zu finden oder unter www.anerkennung-sachsen.de abrufbar.

M1.3
M 1.4

Verfahrensweisen für bundesrechtlich reglementierte Berufe



Bundesrechtlich reglementierte Berufe (1)

- Akademische Heilberufe: Ärzte/innen, Zahnärzte/innen, Tierärzte/innen, Apotheker/innen, Psychologische Psychotherapeuten/innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen
- Steuer- und Wirtschaftsberater/innen: Wirtschaftsprüfer/innen, Steuerberater/innen
- Gesundheitsfachberufe: Gesundheits-/Krankenpfleger/innen, Gesundheits-/Kinderkrankenpfleger/innen, Hebammen, Entbindungspfleger/innen, Masseur/innen, medizinische Bademeister/innen, Physiotherapeuten/innen, Orthoptisten/innen, pharmazeutisch-technische Assistenten/innen, Podologen/innen, Rettungsassistenten/innen, Logopäden/innen, Ergotherapeuten/innen, Diätassistenten/innen, Technische Assistenten/innen in der Medizin, Altenpfleger/innen

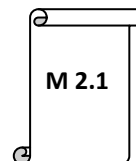
¹ EWR: EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen

² Drittstaat: alle Staaten außerhalb EWR und Schweiz

Bei der Anerkennung in reglementierten Berufen ist ein Anerkennungsverfahren zwingend notwendig und wird auf Antrag im Rahmen der Berufszulassung (z.B. Ärzte: Approbationsverfahren, Architekten: Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste) durchgeführt. Im Verfahren werden die ausländische und inländische Qualifikation miteinander verglichen. Entscheidend ist in den meisten Fällen die Herkunft der Nachweise.

Verfahren für Nachweise aus EWR¹/Schweiz

Für Nachweise aus EWR¹/Schweiz ist die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) zu beachten. Ihre Regelungen sind im jeweiligen Berufsgesetz, z. B. Ergotherapeutengesetz, umgesetzt.



Allgemeines Verfahren

Im Verfahren wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen deutscher und ausländischer Qualifikation vorliegen, können diese durch einschlägige und nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden. Im Ausgang des Verfahrens sind eine volle Anerkennung, eine Anerkennung unter Auflagen oder eine Ablehnung möglich. Zu einer Anerkennung unter Auflagen kommt es, wenn wesentliche Unterschiede vorliegen und diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Hier besteht i.d.R. ein Wahlrecht der Antragstellenden zwischen einem Anpassungslehrgang von maximal drei Jahren und einer Eignungsprüfung (Defizitprüfung). In manchen Berufen wurde dieses Wahlrecht ausgesetzt und z. B. eine Eignungsprüfung vorgeschrieben. Genauer regelt das jeweilige Berufsrecht.

Automatisches Verfahren

Für Nachweise von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Tierärzten/innen, Apothekern/innen, Gesundheits- und Krankenpflegern/innen, Geburtshelfern/Hebammen wird auf Antrag im Verfahren abgeglichen, ob die vorgelegte Qualifikation im Anhang der Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet ist. Im Anhang sind alle Qualifikationen aufgelistet, die im Herkunftsstaat den Zugang und die Ausübung des Berufes ermöglichen und die den entsprechenden Qualifikationen in den übrigen Mitgliedstaaten gleichzustellen, also anzuerkennen, sind. Ist die vorliegende Qualifikation nicht aufgelistet, wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Hinweis: Die Listen im Anhang enthalten einen Zeitpunkt der Gültigkeit. Für Qualifikationen, die vor diesem Zeitpunkt erlangt worden sind, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates einzureichen, die die Einhaltung der Mindestanforderungen der EU bestätigt bzw. besagt, dass der Beruf in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde (Konformitätsbescheinigung/„EU-Erklärung“).

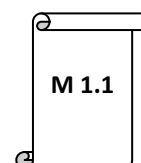
Verfahren für Drittstaatsnachweise (außerhalb EWR¹/Schweiz)

Für Nachweise aus Drittstaaten ist das Anerkennungsverfahren im jeweiligen Berufsgesetz, z. B. Bundesärzteordnung, geregelt. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen deutscher und ausländischer Qualifikation vorliegen, können diese durch einschlägige und nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden. Im Ausgang des Verfahrens sind eine volle Anerkennung, eine Anerkennung unter Auflagen oder eine Ablehnung möglich. Zu einer Anerkennung unter Auflagen kommt es, wenn wesentliche Unterschiede vorliegen und diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Hier wird in den meisten Fällen eine Kenntnisstandprüfung gefordert, die im Inhalt den Umfang der staatlichen Abschlussprüfung hat. Genauer regelt das jeweilige Berufsrecht.

Ausnahme: Wurde ein Drittstaatsnachweis bereits in einem EWR¹-Staat bzw. der Schweiz anerkannt und hat der Antragstellende in diesem Mitgliedstaat dann mindestens drei Jahre in diesem Beruf gearbeitet, wird ein allgemeines Verfahren analog zum Verfahren für Nachweise aus EWR¹/Schweiz durchgeführt.

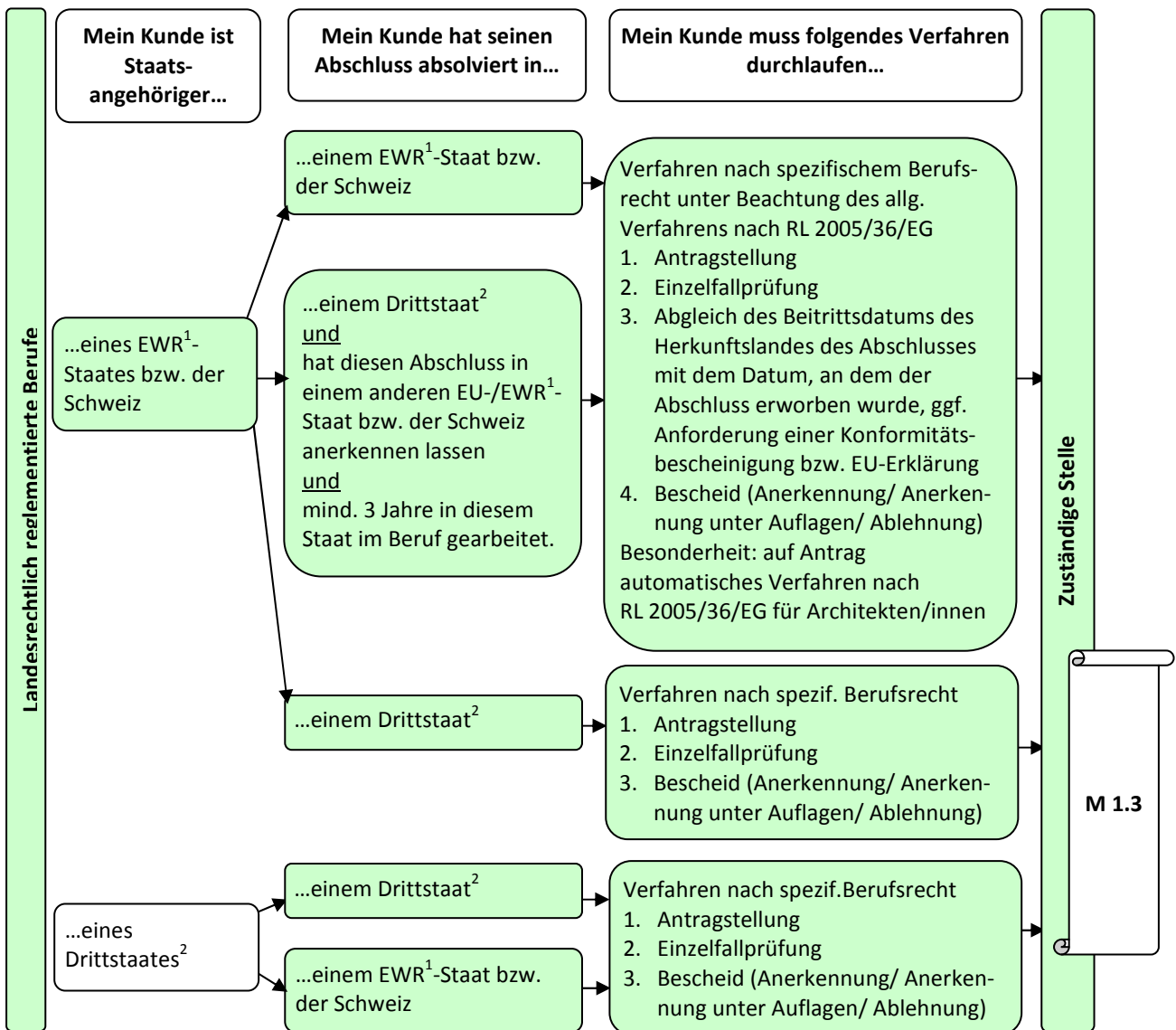
Bundesrechtlich reglementierte Berufe (2)

- Rechtsanwälte/innen, Notare/innen, Rechtspfleger/innen, juristischer Vorbereitungsdienst, Patentanwälte/innen
- Meister/innen im zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A der Handwerksordnung)
- Beamte/innen
- Fahrlehrer/innen, Sachverständige, Prüfer/innen für den Kraftfahrzeugverkehr, Kraftfahrzeugprüfungingenieur/innen
- Tierzüchter/innen, Besamungsbeauftragte, Hufbeschlagschmiede/innen, Pflanzenschutzsachverständige
- Bewacher/innen, Sprengstofffachkundige, Versicherungsvermittler und -berater/innen



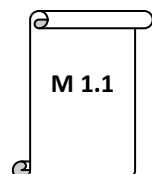
¹EWR: EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen

Verfahrensweisen für landesrechtlich reglementierte Berufe



Landesrechtlich reglementierte Berufe

- Gesundheitsbereich: Arztbezeichnungen (Facharzt), Fachzahnarztbezeichnungen, Fachapothekerbezeichnungen, Fachtierarztbezeichnungen,
- pädagogischer Bereich: Lehrer/innen, Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Heilpädagogen/innen, Heilerzieher/innen
- technischer Bereich: Berufsbezeichnung Ingenieur, Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste (Architekten/innen, Innenarchitekten/innen, Stadtplaner/innen, Garten- und Landschaftsarchitekten/innen)
- Fachschul- und Berufsfachschulabschlüsse (Assistenten/innen, Techniker/innen)
- staatlich anerkannte Übersetzer/innen, staatlich anerkannte Dolmetscher/innen
- Lebensmittelchemiker/innen



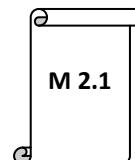
¹ EWR: EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen

² Drittstaat: alle Staaten außerhalb EWR und Schweiz

Bei der Anerkennung in reglementierten Berufen ist ein Anerkennungsverfahren zwingend notwendig und wird auf Antrag im Rahmen der Berufszulassung (z.B. Ärzte: Approbationsverfahren, Architekten: Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste) durchgeführt. Im Verfahren werden die ausländische und inländische Qualifikation miteinander verglichen. Entscheidend ist sowohl die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden als auch die Herkunft der Nachweise.

Verfahren für Staatsangehörige des EWR¹/ der Schweiz mit Nachweisen aus EWR¹/Schweiz

Für Staatsangehörige aus EWR¹/Schweiz mit Nachweisen aus EWR¹/Schweiz ist die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) zu beachten. Ihre Regelungen sind im jeweiligen Berufsgesetz, z. B. Sächsisches Ingenieurgesetz, umgesetzt.



Allgemeines Verfahren

Im Verfahren wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen deutscher und ausländischer Qualifikation vorliegen, können diese durch einschlägige und nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden. Im Ausgang des Verfahrens sind eine volle Anerkennung, eine Anerkennung unter Auflagen oder eine Ablehnung möglich. Zu einer Anerkennung unter Auflagen kommt es, wenn wesentliche Unterschiede vorliegen und diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Hier besteht normalerweise ein Wahlrecht der Antragstellenden zwischen einem Anpassungslehrgang von maximal drei Jahren und einer Eignungsprüfung (Defizitprüfung). In manchen Berufen wurde dieses Wahlrecht ausgesetzt und z. B. eine Eignungsprüfung vorgeschrieben. Genauerer regelt das jeweilige Berufsrecht.

Automatisches Verfahren

Für Nachweise von Architekten/innen wird auf Antrag im Verfahren abgeglichen, ob die vorgelegte Qualifikation im Anhang der Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet ist. Im Anhang sind alle Qualifikationen aufgelistet, die im Herkunftsstaat den Zugang und die Ausübung des Berufes ermöglichen und die den entsprechenden Qualifikationen in den übrigen Mitgliedstaaten gleichzustellen, also anzuerkennen, sind. Ist die vorliegende Qualifikation nicht aufgelistet, wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Hinweis: Die Listen im Anhang enthalten einen Zeitpunkt der Gültigkeit. Für Qualifikationen, die vor diesem Zeitpunkt erlangt worden sind, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates einzureichen, die die Einhaltung der Mindestanforderungen der EU bestätigt bzw. besagt, dass der Beruf in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde (Konformitätsbescheinigung/“EU-Erklärung“).

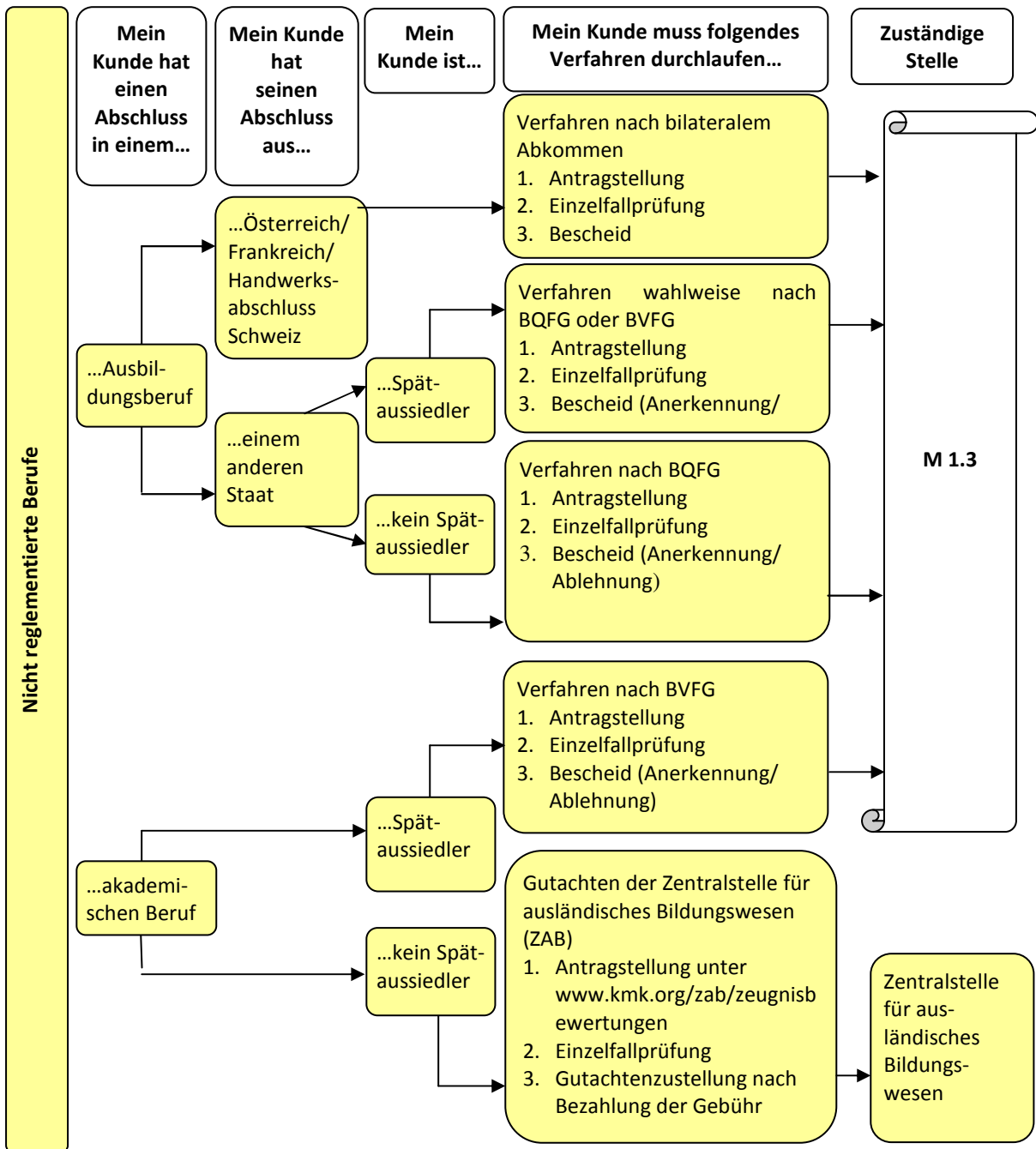
Verfahren für Staatsangehörige des EWR¹/der Schweiz mit Nachweisen aus Drittstaaten und Drittstaatsangehörige mit Nachweisen aus EWR¹/Schweiz/Drittstaaten

Für Staatsangehörige aus EWR¹/Schweiz mit Nachweisen aus Drittstaaten sowie für Drittstaatsangehörige ist das Anerkennungsverfahren im jeweiligen Berufsgesetz, z. B. Sächsisches Ingenieurgesetz geregelt. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen deutscher und ausländischer Qualifikation vorliegen, können diese durch einschlägige und nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden. Im Ausgang des Verfahrens sind eine volle Anerkennung, eine Anerkennung unter Auflagen oder eine Ablehnung möglich. Zu einer Anerkennung unter Auflagen kommt es, wenn wesentliche Unterschiede vorliegen und diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Hier wird in den meisten Fällen eine Kenntnisstandprüfung gefordert, die im Inhalt den Umfang der staatlichen Abschlussprüfung hat. Genauerer regelt das jeweilige Berufsrecht.

Ausnahme: Wurde bei einem Staatsangehörigen aus EWR¹/Schweiz ein Drittstaatsnachweis bereits in einem EWR¹-Staat bzw. der Schweiz anerkannt und hat der Antragstellende in diesem Mitgliedstaat dann mindestens drei Jahre in diesem Beruf gearbeitet, wird ein allgemeines Verfahren analog zum Verfahren für Staatsangehörige aus EWR¹/Schweiz für Nachweise aus EWR¹/Schweiz durchgeführt.

¹ EWR: EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen

Verfahrensweisen für nicht reglementierte Berufe



Alle Berufe (Ausbildungsberufe, akademische Berufe), die nicht auf den Seiten 8, 9, 10 aufgeführt werden, sind nicht reglementiert. Übersicht über alle Ausbildungsberufe unter www.bibb.de

Bewerbungen können in diesen Berufen direkt mit den ausländischen Zeugnissen erfolgen (Übersetzungen sind zu empfehlen). Im Bewerbungsalltag gestaltet sich dies jedoch schwierig, da es für die meisten Arbeitgeber schwer ist, diese Zeugnisse zu bewerten. Folgende Verfahrensweisen können hier zu Verbesserung der Bewerbungschancen führen:

Für Ausbildungsberufe nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)

Verfahren für Nachweise aus Österreich/Frankreich/Handwerksabschlüsse Schweiz

Nach §50 BBiG und §40 HwO sind Abkommen und gemeinsame Erklärungen zur Vergleichbarkeit von Ausbildungsberufen zwischen Deutschland und anderen Staaten möglich. Diese begründen einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren und regeln, inwieweit Prüfungs- und Meisterprüfungszeugnisse zwischen den Staaten vergleichbar sind bzw. als gleichwertig angesehen werden. Deutschland hat bisher mit Österreich, Frankreich sowie der Schweiz (hier nur Handwerksabschlüsse) solche bilaterale Abkommen geschlossen.



M 2.3

Verfahren für Nachweise, die nicht aus Österreich/Frankreich/Handwerksabschlüsse Schweiz stammen

Für Ausbildungsberufe besteht die Möglichkeit, ein Anerkennungsverfahren nach BQFG durchführen zu lassen. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung. Im Verfahren wird auf Antrag geprüft, ob zwischen ausländischer Qualifikation und deutschem Referenzberuf (Festlegung erfolgt durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Antragstellenden) wesentliche Unterschiede bestehen. Eine vollständige Übereinstimmung ist nicht notwendig. Berufserfahrung und andere Befähigungsnachweise (z. B. Zusatzausbildungen) werden im Falle wesentlicher Unterschiede berücksichtigt. Kann eine Gleichwertigkeit festgestellt werden, wird ein Anerkennungsbescheid ausgestellt, welcher einer Aus- und Fortbildungsprüfung nach § 50a BBiG bzw. einer Gesellenprüfung nach § 40a HwO entspricht und deutschlandweit gültig ist. Liegen wesentliche Unterschiede vor, wird ein Ablehnungsbescheid erstellt. Er führt detailliert auf, welche Kompetenzen vorliegen und welche wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf bestehen. Antragstellende sind verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die zuständigen Stellen sind nicht verpflichtet, Nachforschungen vorzunehmen. Sie müssen die Antragstellenden anhören und eine angemessene Frist zur Nachreichung von Unterlagen setzen, bevor sie nach Aktenlage entscheiden. Können diese aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, Unterlagen nicht vorlegen, kommen sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung beruflicher Fertigkeiten/Kenntnisse zur Anwendung (§ 14 BQFG).



M 2.4

Besonderheit Spätaussiedler/innen

Für Spätaussiedler/innen besteht neben dem Verfahren nach BQFG durch das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) jederzeit die Möglichkeit auf ein formales Anerkennungsverfahren. Hierfür ist bei der zuständigen Stelle ein Antrag zu stellen. Die daraufhin durchgeführte Einzelfallprüfung kann entweder mit einer vollen Anerkennung oder einer Ablehnung enden. Im Ablehnungsbescheid erfolgt bei Verfahren nach BVFG keine Auflistung der Kompetenzen und wesentlichen Unterschiede.



M 2.2

Für nicht reglementierte akademische Berufe

Für akademische Berufe, die keiner Reglementierung unterliegen, ist kein formales Verfahren vorgesehen. Hier besteht die Möglichkeit, eine Zeugnisbewertung auf Grundlage der sog. Lissabon-Konvention zu beantragen. Die Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument. Sie beschreibt die ausländische Hochschulqualifikation und bescheinigt berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten (Diplomasupplement). Sie ist für Qualifikationen aus allen Staaten möglich, sofern ein Hochschulabschluss nachgewiesen wird.

Antragstellung erfolgt bei der ZAB mittels Vorformular (<http://www.anabin.de/lissabon/>), welches ausgefüllt werden muss. Danach wird per E-Mail ein Antrag zugeschickt, der sowohl per E-Mail als auch zusammen mit den einzureichenden Dokumenten per Post an die ZAB geht (Postfach 2240, 53012 Bonn). Hinweise zum Verfahren und zu einzureichenden Dokumenten unter www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.

Übersetzungen: Die Dokumente müssen in der Regel von einem beeidigten Übersetzer bzw. einer beeidigten Übersetzerin übersetzt und amtlich beglaubigt werden! Bei der ZAB kann erfragt werden, für welche Sprachen Übersetzungen entfallen können.

Kosten: Die Bewertung ist kostenpflichtig: 100 € für die Ausstellung einer ersten Bescheinigung. Die Zusendung der Zeugnisbewertung erfolgt nach Überweisung der Gebühr.



M 6.4

Besonderheit Spätaussiedler/innen

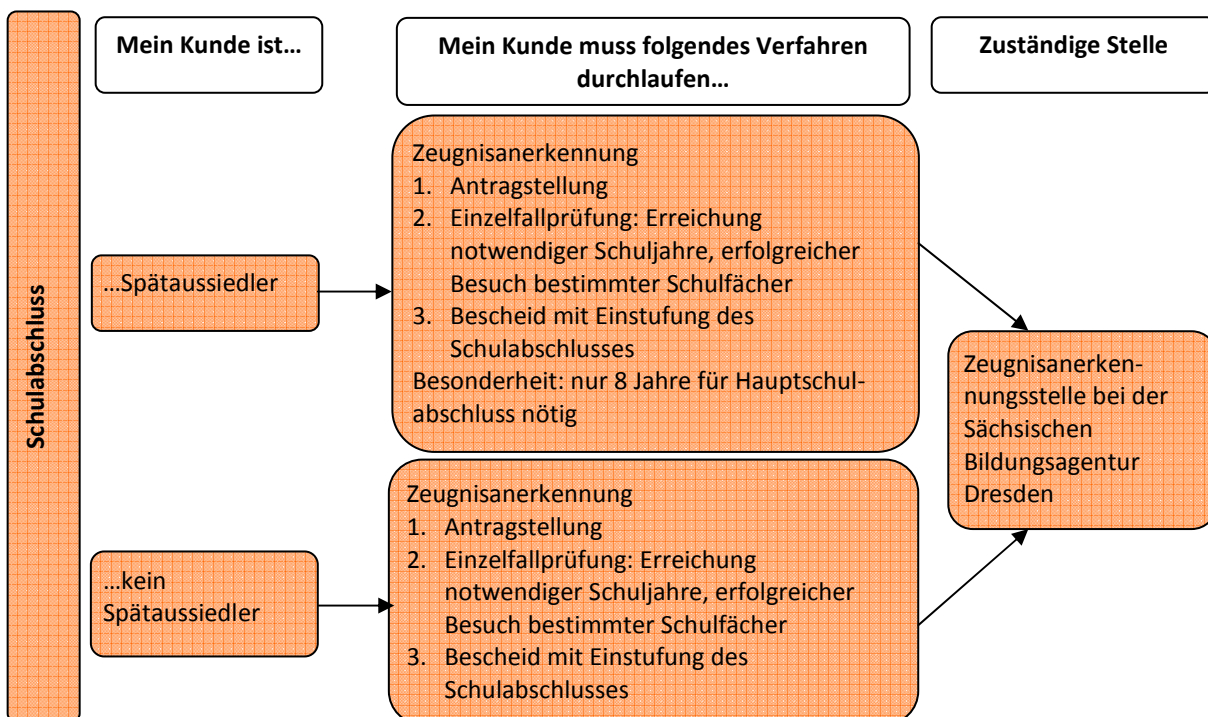
Neben der ZAB-Zeugnisbewertung besteht für Spätaussiedler/innen durch das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) jederzeit auf Antrag die Möglichkeit auf ein formales Anerkennungsverfahren. Die daraufhin durchgeführte Einzelfallprüfung kann mit einer vollen Anerkennung oder einer Ablehnung enden.



M 2.2

Platz für Notizen zu Ergänzungen und Änderungen

Verfahrensweisen zur Einstufung von Schulabschlüssen



Ein schulisches Anerkennungsverfahren gibt es für alle, unabhängig von der Nationalität. Unterschieden wird zwischen der Anerkennung des Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses, der fachgebundenen und der allgemeinen Hochschulreife. Die Einstufung des ausländischen Schulabschlusses erfolgt auf Grund von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie Empfehlungen der ZAB.

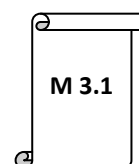
Für Leistungen aus einer noch nicht abgeschlossenen Schullaufbahn findet kein behördliches Anerkennungsverfahren statt. Über die Einstufung entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit der örtlichen Schulbehörde.

<p>Hauptschule</p> <ul style="list-style-type: none"> mind. neun aufsteigende Schuljahre an einer allgemeinbildenden Schule (Ausnahme Berechtigte nach BVG: acht aufsteigende Schuljahre) erfolgreicher Besuch folgender Fächer: <ul style="list-style-type: none"> Herkunftssprache Mathematik naturwissenschaftliches Fach gesellschaftswissenschaftliches Fach 	<p>Realschule</p> <ul style="list-style-type: none"> mindestens zehn aufsteigende Schuljahre an einer allgemeinbildenden Schule erfolgreicher Besuch folgender Fächer: <ul style="list-style-type: none"> Herkunftssprache Fremdsprache Mathematik naturwissenschaftliches Fach gesellschaftswissenschaftliches Fach
<p>Fachhochschulreife</p> <ul style="list-style-type: none"> 12 Jahre Schulbesuch berechtigt zu: Studium an Fachhochschule, nicht Universität Gleichstellung des Abschlusses ist nur möglich, wenn das Herkunftsland eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen vornimmt 	<p>Allgemeine Hochschulreife</p> <ul style="list-style-type: none"> 12 Jahre Schulbesuch berechtigt zum Studium an Universitäten und Fachhochschulen

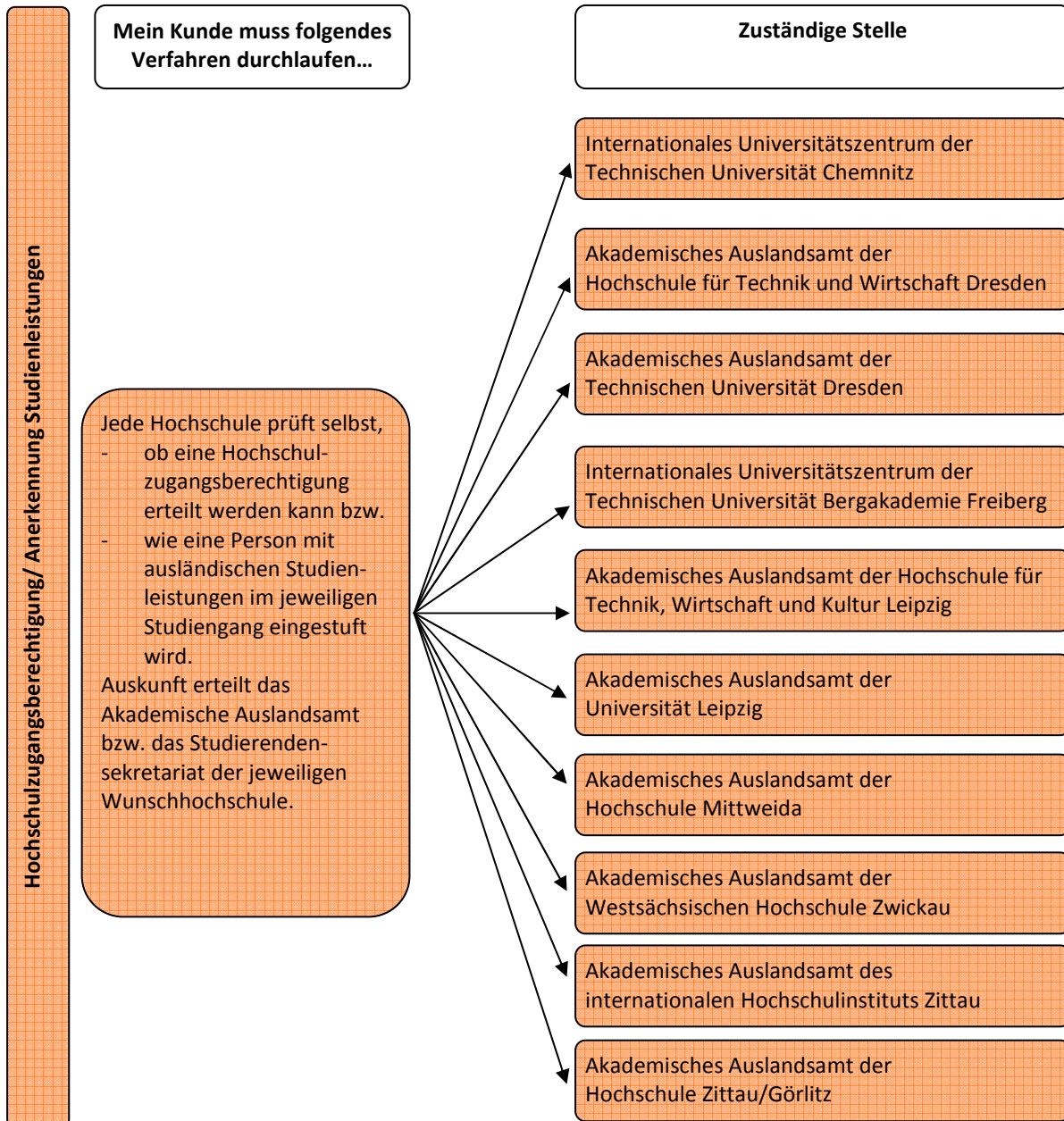
Zuständige Stelle

Sächsische Bildungsagentur
 Regionalstelle Dresden
 Großenhainer Straße 92
 01127 Dresden

Ansprechpartner: Herr Maschek
 Tel: 0351 / 843 94 93
 Fax: 0351 / 843 94 66
 E-Mail: Roger.maschek@sbad.smk.sachsen.de



Verfahrensweisen zur Erlangung einer Hochschulzugangsberechtigung bzw. zur Anerkennung von Studienleistungen



Merkblätter im Überblick	
M 0 Warum Anerkennung?	M 2.4 Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)
M 1.1 Anerkennung ausländischer Qualifikationen	M 3.1 Akademische Anerkennung: Schulabschlüsse
M 1.2 Die Anerkennung als Verfahren	M 3.2 Akademische Anerkennung: Studium
M 1.3 Zuständige Anerkennungsstellen in Sachsen - Berufliche Anerkennung	M 3.3 Akademische Anerkennung: Akademische Grade
M 1.4 Zuständige Anerkennungsstellen in Sachsen - Akademische Anerkennung	M 5.1 Anerkennungsverfahren für Angehörige der EU, des EWR, der Schweiz
M 2.1 EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG	M 5.2 Anerkennungsverfahren für Spätaussiedler/inen
M 2.2 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG)	M 6.4 Alternativen zur formalen Anerkennung
M 2.3 Bilaterale Abkommen	

Für alle Studieninteressierten mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind Anerkennungsverfahren vorgesehen.

Für ein Studium in Deutschland müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Hierfür ist ein Nachweis über die bestandene DSH- bzw. die TestDaF-Prüfung vorzulegen. Zur Sprachprüfung Deutsch und deren Ausnahmen informiert der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD).

Hochschulzugangsberechtigung

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist beim Studierendensekretariat, Akademischen Auslandsamt oder auf der Homepage der Wunschhochschule („Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber“) zu stellen. Universitäten und Hochschulen geben Informationen, unter welchen Bedingungen eine Zulassung möglich ist.

→ *Bewerber aus EU-Staaten und EWR¹*: In der Regel ist eine Zulassung zum Studium in Deutschland direkt möglich, wenn der Bewerber auch im Heimatland zum Studium zugelassen werden würde. Nachweise der erfolgreichen Hochschulaufnahmeprüfung, wenn im Herkunftsland gefordert, sind mit einzureichen.

→ *Bewerber aus Drittstaaten²*: Das Akademische Auslandsamt oder die sonstige zuständige Stelle an der Wunschhochschule prüft, ob die nachgewiesenen Qualifikationen für eine Studienaufnahme in Deutschland ausreichen. Nachweise der erfolgreichen Hochschulaufnahmeprüfung, wenn im Herkunftsland gefordert, sind mit einzureichen.

Mögliche Ausgänge des Zulassungsverfahrens:

1. Direkte Zulassung: Studium kann aufgenommen werden.
2. Keine direkte Zulassung, eine Feststellungsprüfung muss absolviert werden. Die Feststellungsprüfung wird durchgeführt, um die Eignung für den gewünschten Studiengang zu prüfen. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich fachgebunden. Das bedeutet, das Studium kann nur in dem Fachbereich aufgenommen werden, in dem die Prüfung abgelegt wurde. Die Vorbereitung auf eine Feststellungsprüfung sowie die Prüfung selbst erfolgen an einem Studienkolleg.
Adressen und Informationen unter: <http://www.studienkollegs.de>.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Es obliegt allein der jeweiligen Hochschule, die Vorbildung der Bewerber/innen im Hinblick auf eine Einstufung im deutschen Studiengang einzuschätzen. Auskünfte erteilt das zuständige Akademische Auslandsamt bzw. Studierendensekretariat.

Information zu zuständigen Stellen im Bereich Studium

Die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Prüfung zur Aufnahme eines Aufbaustudiums (z.B. Masterstudiengang) kann von der Hochschule auch an die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) abgegeben worden sein. Daher ist vorab zu prüfen, bei welcher Stelle der Zulassungsantrag zu stellen ist. Informationen hierzu erteilen in der Regel das Akademische Auslandsamt bzw. das Studierendensekretariat der jeweiligen Wunschhochschule.

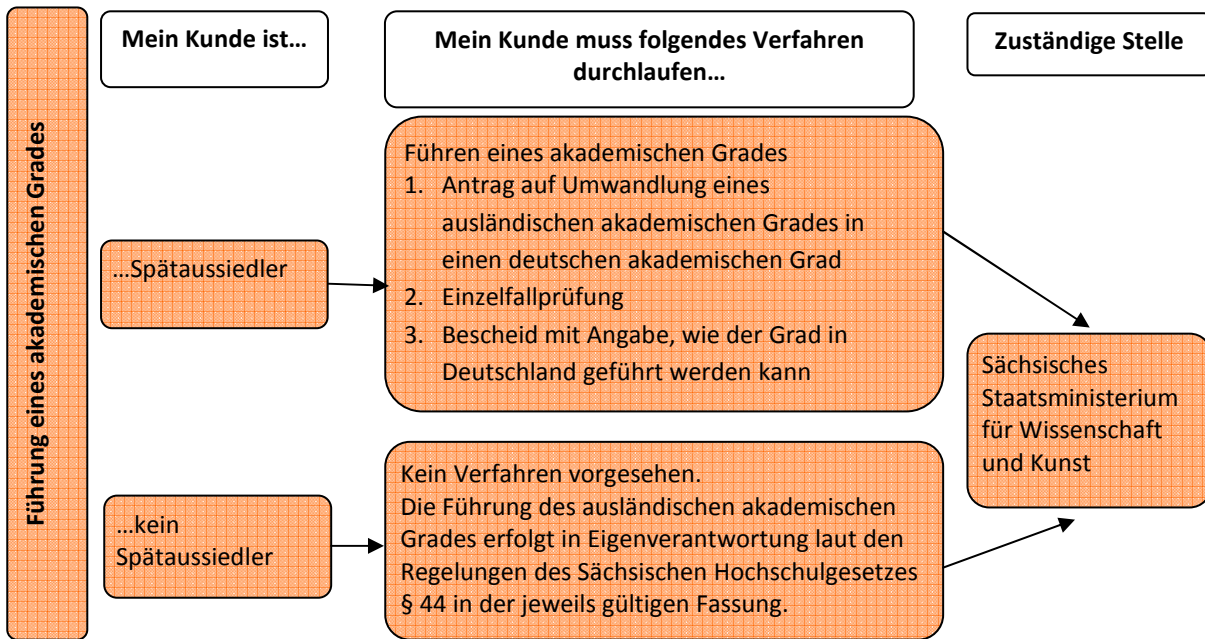
Für die Studiengänge *Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie* ist die Stiftung für Hochschulzulassung zuständig, sofern die ausländischen Bewerber/innen deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Nähere Informationen finden sich auf www.hochschulstart.de.

¹ EWR: EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen

² Drittstaat: alle Staaten außerhalb EWR und Schweiz



Verfahrensweisen zum Führen eines akademischen Grades



Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines akademischen Grades muss eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung des Grades erfüllt sind (SächsHSG §44, in der jeweils gültigen Fassung). Es muss erkennbar sein, dass ein im Ausland erworbener Grad vorliegt. Die Umwandlung eines ausländischen in einen inländischen Grad ist nur noch für Spätaussiedler/innen möglich.

Der Grad muss:

- ordnungsgemäß durch eine Hochschule bzw. hierzu berechnigte staatliche Stelle verliehen worden sein.
- aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses durch ein Hochschulstudium erlangt worden sein (außer bei Ehrengarden).

Allgemeine Regelung

- In Originalform (wie auf der Originalurkunde), mit Angabe der verleihenden Hochschule
- Buchstabengetreu in lateinisch
- Wörtliche deutsche Übersetzung in Klammern

Maria Dimitrova

Ökonomist (Ökonom)/Kasaner Staatliche Universität
 Tel: 030/ 12 34 56 789
 E-Mail: maria.dimitrova@xxx.ru

Beispiel-Visitenkarte

Sonderregelungen

Neben der allgemeinen Regelung sind eine Reihe von Ausnahmen zu beachten:

http://www.studieren.sachsen.de/download/Merkblatt_Auslaendische_akademische_Grade.pdf

→ www.studieren.sachsen.de

→ Richtlinien und Antragsformulare

→ unter „Antrag auf Umwandlung eines ausländischen Hochschulgrades in einen entsprechenden deutschen Grad nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Sächsisches Hochschulgesetz“

→ Informationen zur Anerkennung)

Ausnahme: Berechnigte nach Bundesvertriebenengesetz

Eine Ausnahme besteht für Spätaussiedler/innen (Berechnigte nach §10 BVFG). Diese können unter bestimmten Voraussetzungen für ihren im Ausland erworbenen Hochschulgrad eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Hochschulgrad beantragen.

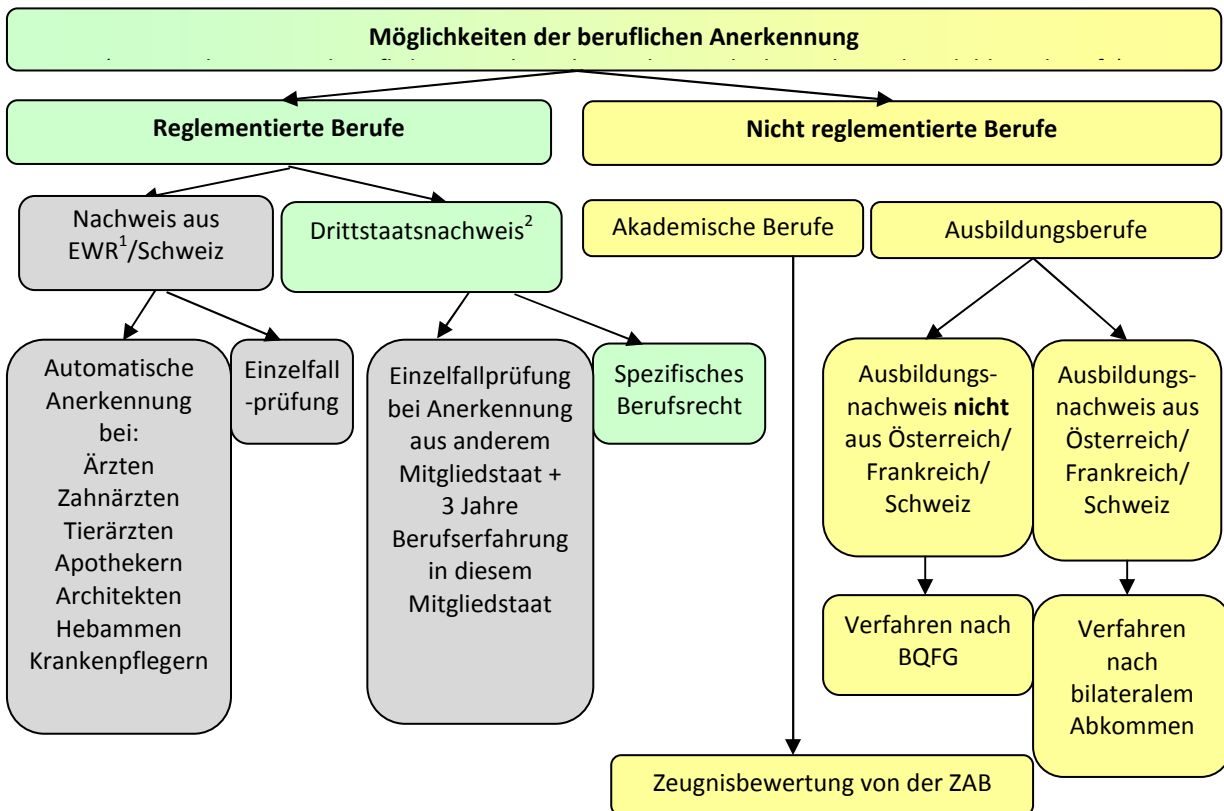
M 3.3

Zuständige Stelle:

SMWK, Frau Hühmer, 0351/ 564 63 15, martina.huehmer@smwk.sachsen.de

Platz für Notizen zu Ergänzungen und Änderungen

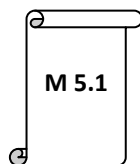
Zusammenfassung: Möglichkeiten der beruflichen Anerkennung



Reglementierte Berufe

Das Verfahren richtet sich nach den im spezifischen Berufsrecht enthaltenen Regelungen. Die Herkunft der Ausbildungsnachweise ist ausschlaggebend. Richtlinie 2005/36/EG findet entsprechend Beachtung (grau gekennzeichnet). Bei landesrechtlich geregelten Berufen ist neben der Herkunft der Nachweise auch die Staatsangehörigkeit entscheidend.

Die Antragstellung erfolgt bei den Behörden oder Kammern, die für die jeweilige Ausbildung in Deutschland zuständig sind.



Nicht reglementierte Berufe

Die direkte Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt ist möglich. Bei akademischen Abschlüssen kann kostenpflichtig eine Zeugnisbewertung bei der ZAB beantragt werden. Dies ist kein formales Anerkennungsverfahren. Informationen unter www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.

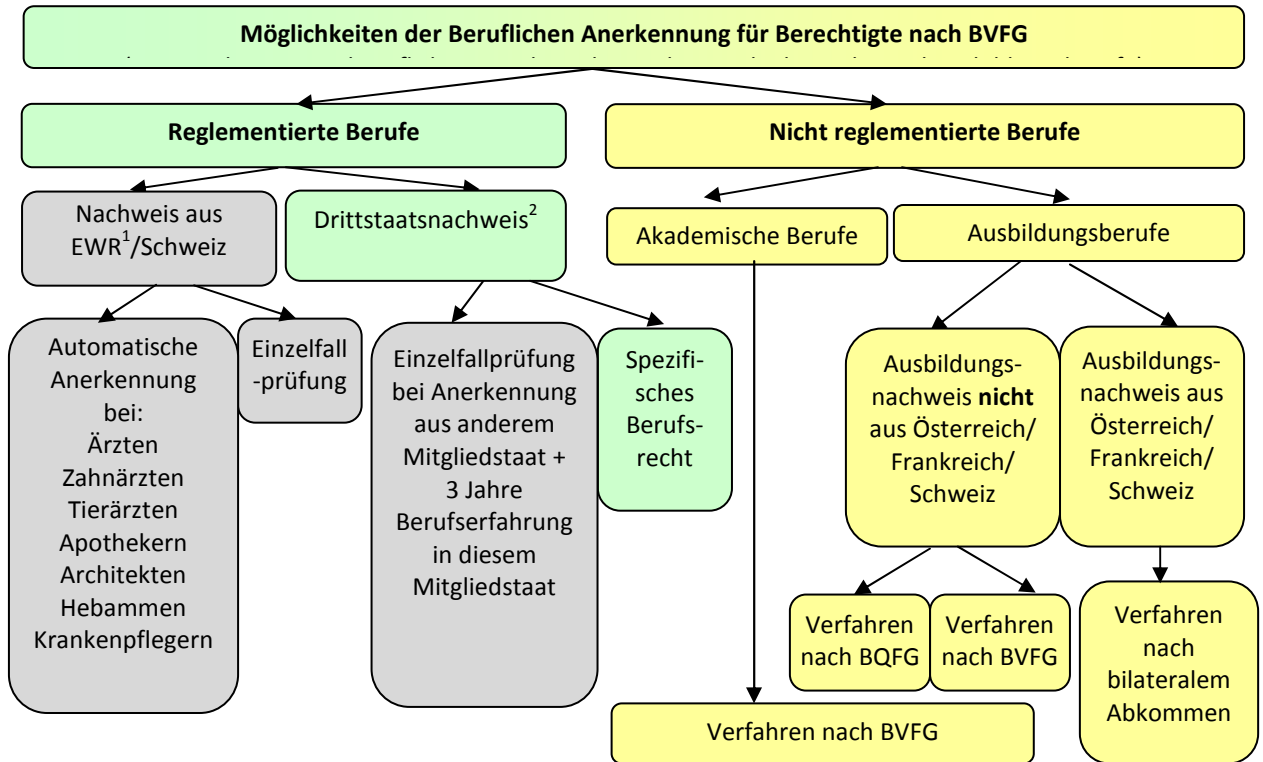
Bei Ausbildungsberufen kann das Verfahren nach BQFG durchgeführt werden. Eine Ausnahme bilden Abschlüsse aus Österreich, Frankreich oder Handwerksabschlüsse aus der Schweiz, für die bilaterale Abkommen gelten.

¹ EWR: EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen

² Drittstaat: alle Staaten außerhalb EWR und Schweiz

Zusammenfassung: Möglichkeiten der beruflichen Anerkennung – Sonderregelungen für Berechtigte nach BVFG

Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG), also Spätaussiedler/innen, ihre Ehegatten sowie ihre Abkömmlinge, haben als einzige Migrantengruppe einen gesetzlichen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren in jedem Beruf. Grundlage dafür ist der § 10 des BVFG. Hierbei ist zu beachten, dass durch das Gesetz lediglich ein Anspruch auf ein Verfahren besteht. Der Ausgang eines solchen Verfahrens ist offen. Grundsätzlich ist entweder ein positiver oder negativer Bescheid möglich.



Reglementierte Berufe

Das Verfahren richtet sich nach den im spezifischen Berufsrecht enthaltenen Regelungen.

Die Herkunft der Ausbildungsnachweise ist ausschlaggebend. Richtlinie 2005/36/EG findet entsprechend Beachtung (grau gekennzeichnet).

Die Antragstellung erfolgt bei den Behörden oder Kammern, die für die jeweilige Ausbildung in Deutschland zuständig sind.



Nicht reglementierte Berufe

Die direkte Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt ist möglich.

Bei akademischen Abschlüssen kann ein Verfahren nach BVFG durchgeführt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist bei den Behörden oder Kammern zu stellen, die in Deutschland für die jeweilige Ausbildung zuständig sind. Die Möglichkeit der Zeugnisbewertung durch die ZAB bleibt bestehen.

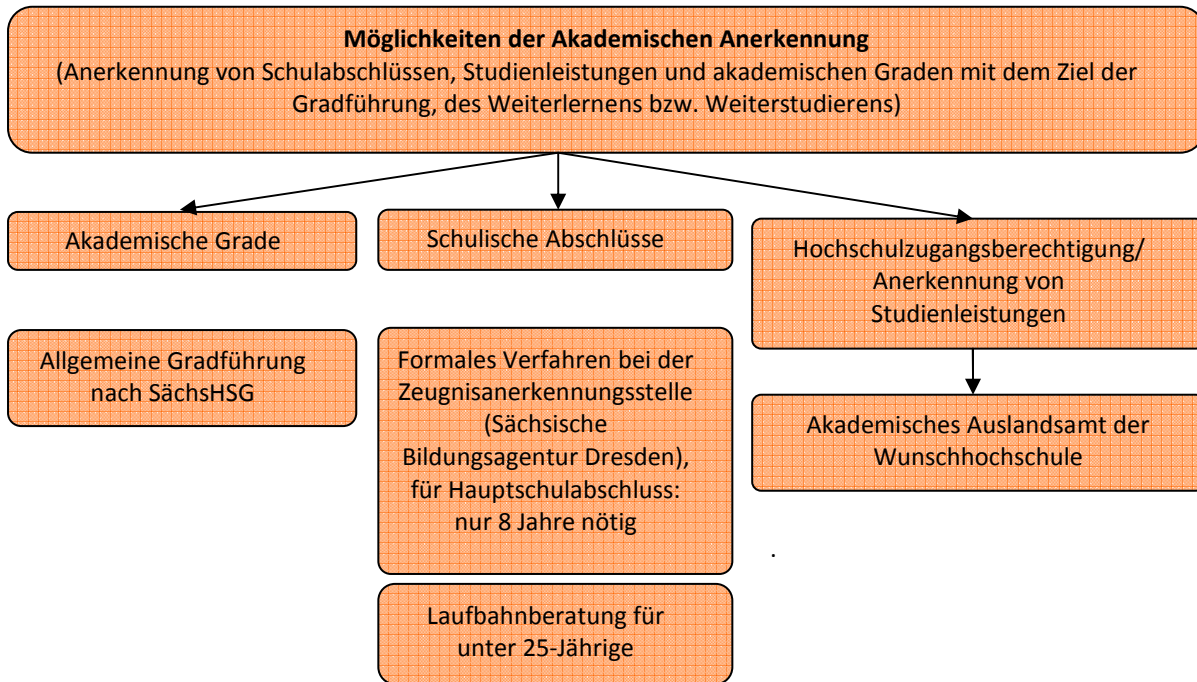
Bei Ausbildungsberufen kann das Verfahren nach BQFG oder BVFG durchgeführt werden.

Eine Ausnahme bilden Abschlüsse aus Österreich, Frankreich oder Handwerksabschlüsse aus der Schweiz, für die bilaterale Abkommen gelten.

¹ EWR: EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen

² Drittstaat: alle Staaten außerhalb EWR und Schweiz

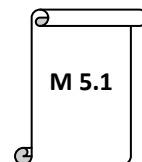
Zusammenfassung: Möglichkeiten der akademischen Anerkennung



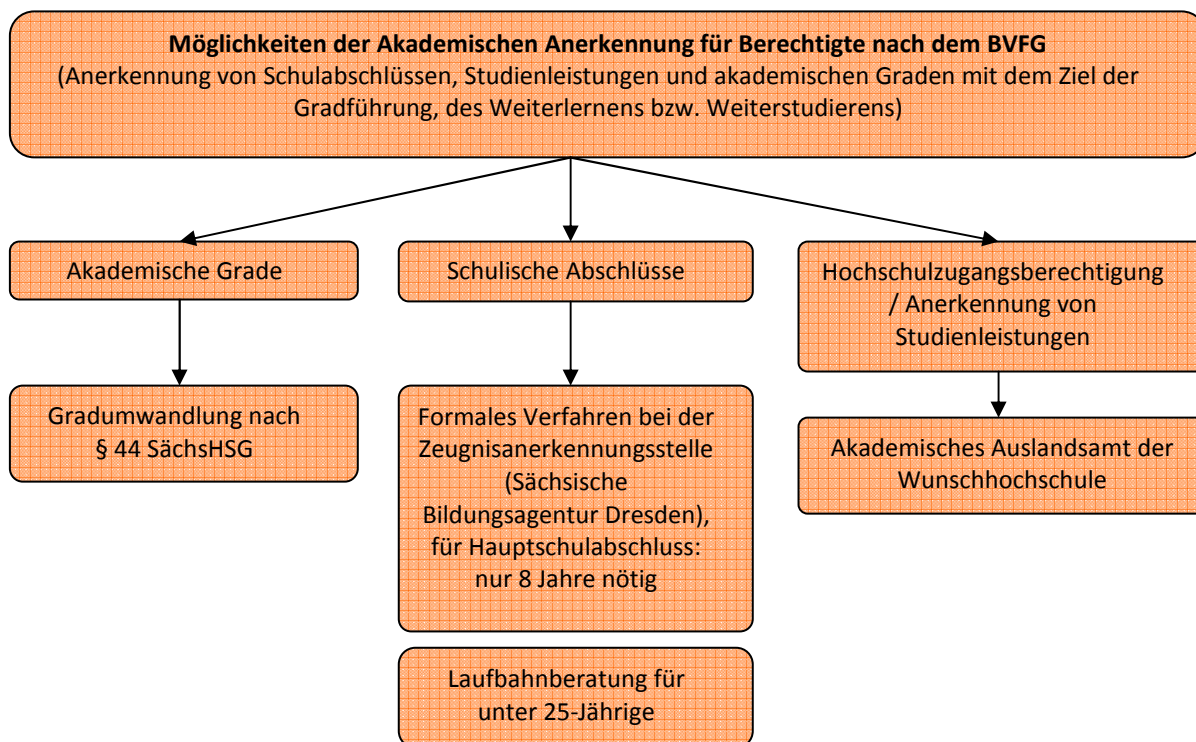
Akademische Grade können ohne zusätzliches Verfahren nach dem Sächsischen Hochschulgesetz geführt werden. Eine Umwandlung in einen deutschen Grad findet nicht statt. Bei Fragen kann das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) kontaktiert werden.

Die **Anerkennung schulischer Abschlüsse** übernimmt die Zeugnisankennungsstelle der Sächsischen Bildungsagentur Dresden (SBAD). Für unter 25-Jährige ist zunächst die Laufbahnberatung bei der Sächsischen Bildungsagentur des Wohnbezirks obligatorisch.

Zur **Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung** und zur **Anerkennung von Studienleistungen** erteilt das Akademische Auslandsamt der Wunschhochschule Auskunft.



Zusammenfassung: Möglichkeiten der akademischen Anerkennung – Sonderregelungen für Berechtigte nach BVFG



Akademische Grade. Berechtigte nach BVFG haben einen Anspruch auf Prüfung der Umwandlung des ausländischen in einen deutschen Grad gemäß § 44 SächsHSG. Der Antrag auf Gradumwandlung muss beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) gestellt werden.

Die **Anerkennung schulischer Abschlüsse** übernimmt die Zeugnisanerkennungsstelle der Sächsischen Bildungsagentur Dresden (SBAD). Für die Anerkennung des Hauptschulabschlusses müssen nach § 7 BVFG nur acht aufeinanderfolgende Schuljahre nachgewiesen werden. Für unter 25-Jährige ist zunächst die Laufbahnberatung bei der Sächsischen Bildungsagentur des Wohnbezirks obligatorisch.

Zur **Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung** und zur **Anerkennung von Studienleistungen** erteilt das Akademische Auslandsamt der Wunschhochschule Auskunft.

M 5.2

Der Verein EXIS Europa e.V. koordiniert das **IQ-Netzwerk Sachsen**. Seit 2005 ist EXIS im Bereich „Migration und Arbeitswelt“ als Transferpartner in Sachsen tätig.

Die **IBAS – Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen** als Teil des IQ-Netzwerkes richtet sich nicht nur direkt an Migrantinnen und Migranten als Ratsuchende. Sie zielt vielmehr darauf ab, mittelfristig alle für das Themenfeld relevanten Akteure gezielt miteinander zu vernetzen. Der Prozess der beruflichen Integration soll durch verbesserte Informations- und Kommunikationsflüsse optimiert werden. Die Arbeit von IBAS zielt darauf ab, Schulungen der Arbeitsmarktakteure durchzuführen, Fallbesprechungen zu organisieren und Informationsstrukturen bereitzustellen. Ergänzt wird dies durch eine Anlaufstelle direkt für Ratsuchende.

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch:



Netzwerk „Integration durch Qualifizierung IQ“

